



Bericht aus dem Pandemiestab

1. Aktuelles

Letzte Sitzung des Pandemiestabes war am 29.08.2022

Aktuelle Zahlen zum Pandemiegesehen in Dessau-Roßlau

Fälle in Dessau-Roßlau gesamt: 28.891

(Stand 16.09.2022, Gesundheitsamt 8 Uhr)

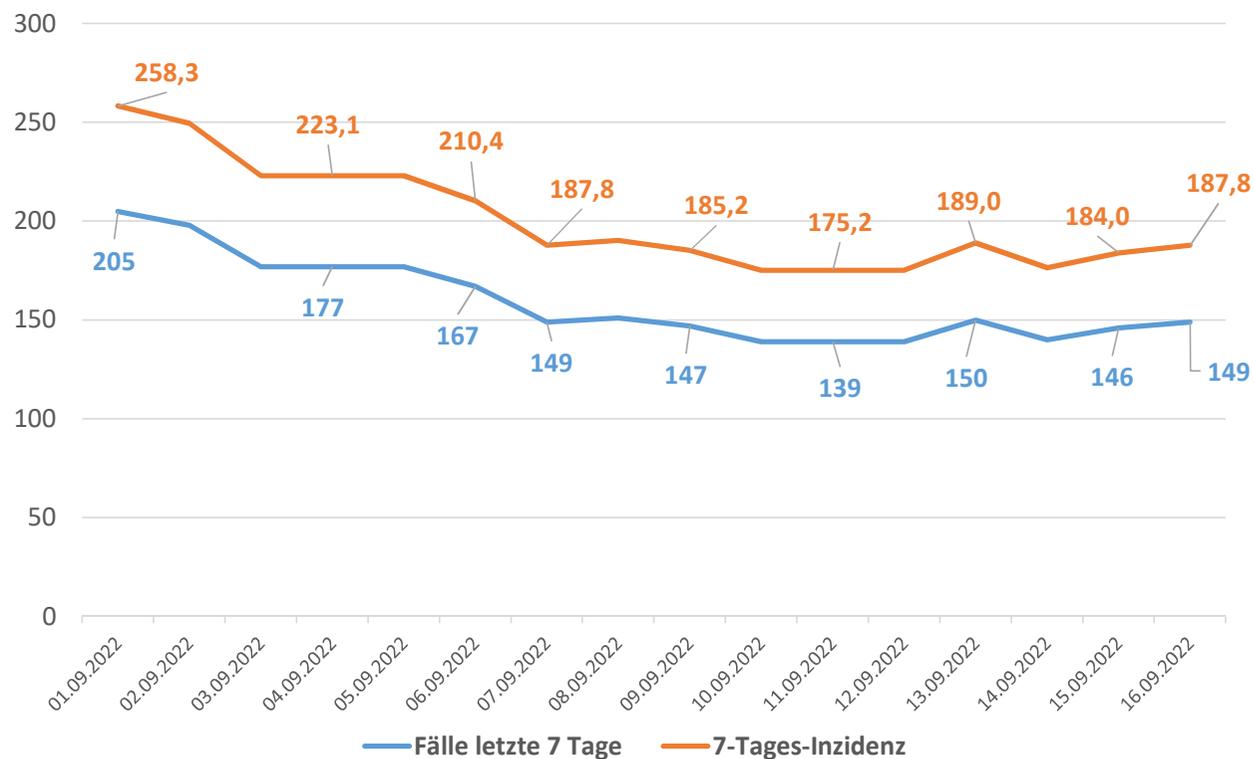
Fälle der letzten 7 Tage: 149
Inzidenzwert: 187,8
Todesfälle: 182

Inzidenzwert = die Zahl der Coronavirus-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner der vergangenen sieben Tage

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.htm

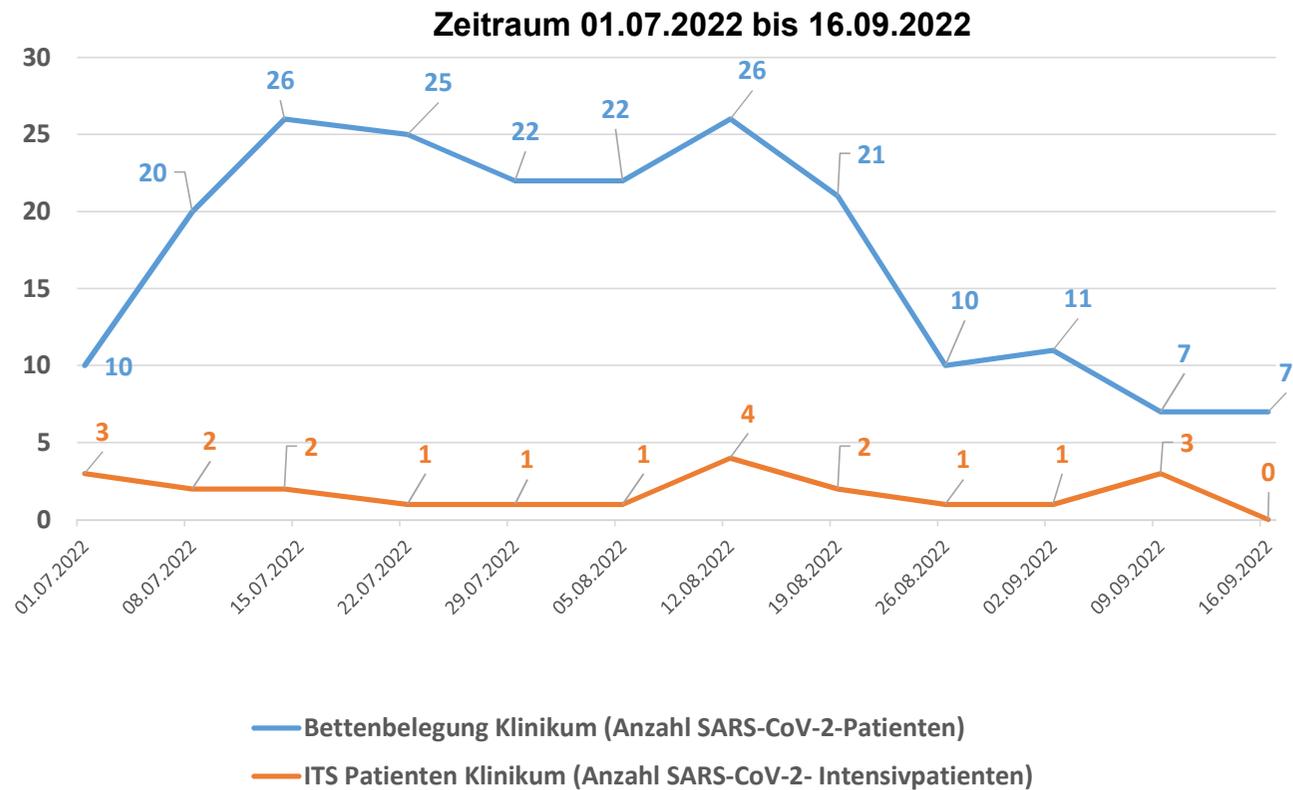
2. Entwicklung der Inzidenzwerte

2.1 Inzidenzwerte für Dessau-Roßlau (Stand 16.09.2022)



GBSA 20.09.2022

2.2 Hospitalisierungen in Dessau-Roßlau (Covid-Patienten)



GBSA 20.09.2022

3. Impfquoten in Sachsen-Anhalt nach Altersgruppen

(Datenstand 14. September 2022)

Impfquoten nach Altersgruppen				
Altersgruppe	Mindestens einmal geimpft	Grundimmunisierung	1. Auffrischung	2. Auffrischung
5 - 11 Jahre	8,8%	7,7%	-	-
12 - 17 Jahre	58,3%	53,9%	18,9%	0,6%
18 - 59 Jahre	77,4%	76,7%	54,6%	1,5%
ab 60 Jahre	91,2%	91,3%	83,1%	14,2%
Gesamt	74,2%	73,6%	57,5%	5,8%

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.xlsx?__blob=publicationFile

Dessau-Roßlau

Quote Erstimpfungen: 84,58%

Quote Zweitimpfungen: 82,84%

Quote 1. Auffrischungsimpfungen: 62,89%

Quote 2. Auffrischungsimpfungen: 4,17%

Quelle: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt (Stand KW 22/2022)

Sachsen-Anhalt

Quote Erstimpfungen: 74,2%

Quote Zweitimpfungen: 73,6%

Quote 1. Auffrischungsimpfungen: 57,5%

Quote 2. Auffrischungsimpfungen: 5,8 %

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.xlsx?__blob=publicationFile
(Stand 14. September 2022)

4. Umsetzung § 20a IfSG - einrichtungsbezogene Impfpflicht

Stand: 01.09.22

gemeldete Personen	500
gemeldete Einrichtungen	120
von den gemeldeten Personen sind noch in der Bearbeitung und vor abschließender Entscheidung	207

5. Änderung IfSG zum 01.10.2022

Herbst-/Winterplan Corona		
	Winterreifen 1.10.2022 - 7.4.2023 (Oktober - Ostern) 	Schneeketten zusätzlich bei Verschärfung der Lage von Okt. - Ostern (konkrete Gefahr für Gesundheitssystem & KRITIS) 
Fernverkehr	FFP2-Maske: ab 14 Jahren medizinische Maske: Kinder ab 6 und Personal	
Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.	FFP2-Maske & Test	
Arztpraxen etc.	FFP2-Maske für Patient/innen und Besucher/innen	
	Länder können festlegen	Länder können nach Landtagsbeschluss festlegen
ÖPNV (Bus & Bahn)	FFP2- /med. Maske (Personal: med. Maske)	
Innenräume (öffentlich zugänglich)	FFP2- /med. Maske	FFP2- /med. Maske (ohne Ausnahme), Hygienekonzept, Abstandsgebot, Personenobergrenzen (bei Veranstaltungen in Innenräumen)
Restaurants, Bars, Kultur-, Freizeitbereich, Sport etc.	FFP2- /med. Maske oder Test Option: Testausnahme für „frisch“ Geimpfte/Genesene (max. 3 Monate)	
Schüler/innen ab Klasse 5	Med. Maske zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs, bes. Berücksichtigung der Belange von Kindern/Jugendlichen	
Schulen, Kitas u. andere Einrichtungen¹	Test	
Außenveranstaltungen	—————	FFP2- /med. Maske, Abstandsgebot
Flankierend ab Herbst	Impfungen: „Frische“ Impfungen schützen stärker vor Übertragung. Ausreichend Impfstoff – auch auf neue Virusvarianten angepasste Impfstoffe – sowie die Impfkapazitäten werden bereitstehen. Medikamente: Für antivirale Medikamente (z.B. Paxlovid): Hausarztkonzept und Hotline zum Einsatz der Medikamente. Ausreichende Dosen für Pflegeheime stehen bereit.	
	¹ Asylbewerberunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte, Halteinrichtungen, Heime der Jugendhilfe	

Zusammenfassung:

1. Bundesweite Regelungen

Die neuen Regelungen gelten vom **1. Oktober 2022 bis 7. April 2023**. In diesem Zeitraum gelten in bestimmten Bereichen **spezifische Schutzmaßnahmen bundesweit**: etwa die FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr oder eine bundesweite FFP2-Masken- und Testnachweispflicht für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Für Patientinnen und Patienten in Arztpraxen gilt auch die FFP2-Maskenpflicht.

2. Mögliche weitergehende Maßnahmen der Länder

Die Länder sollen darüber hinaus weitergehende Regelungen erlassen können, **um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten**.

Für den öffentlichen Personennahverkehr und in öffentlich zugänglichen Innenräumen können die Länder eine **Maskenpflicht** vorschreiben. Dies gilt auch für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie in Restaurants. Hier soll es eine Ausnahme geben: Wer über einen Testnachweis verfügt, soll von der Maskenpflicht ausgenommen sein. Die Länder können diese Ausnahme auf Personen ausweiten, die nachweisen können, dass sie frisch geimpft oder genesen sind. Ebenso können die Länder eine **Testpflicht** in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie eine Maskenpflicht in Schulen ab dem fünften Schuljahr vorschreiben.

3. Weitere Maßnahmen bei konkreter Gefahr der Gesundheitslage

Stellt ein Landesparlament für das gesamte Bundesland oder eine bestimmte Region eine **konkrete Gefahr** für die **Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems** oder der sonstigen **kritischen Infrastruktur** fest, können weitere Maßnahmen angeordnet werden. Dazu zählen etwa **Maskenpflicht** bei Veranstaltungen im Außenbereich, wenn ein **Mindestabstand** von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Ebenso soll Maskenpflicht ohne Ausnahmeregelung gelten bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Des Weiteren kann eine Personenobergrenze für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen festgelegt werden.